

## PARKGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens hat mit Beschluss vom 18.12.2023 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl.Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

### § 1 Abgabengegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die auf folgenden Parkplätzen täglich ganzjährig zwischen 0.00 und 24.00 Uhr abgestellt werden:
- a) Freizeitzentrum Weißlahn laut Planbeilage 1 – Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huber – Hirschhuber OG vom 20.03.2018 (Parkplätze rot schraffiert, Parkzone Anfang/Ende Nr. 1, gebührenpflichtiger Parkplatz Nr. 4)
  - b) Parkplatz Inntalradweg, Auweg laut Planbeilage 2 - Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber Einsiedler OG vom 14.05.2020 (Parkplätze rot schraffiert, gebührenpflichtiger Parkplatz Nr. 1 und 2)
- (2) Bussen mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw`s mit mehr als 3,5 to Gesamtgewicht ist es untersagt die unter Abs. 1 genannten Parkplätze zu benutzen.
- (3) Campingfahrzeuge, Wohnwägen sowie mehrspurige Kraftfahrzeuge ohne Kennzeichen ist es untersagt die unter Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl.Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020 genannten Parkplätze zu benutzen. Die genannten Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughalter abgeschleppt oder es wird eine Besitzstörungsklage eingebracht.

### § 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den betreffenden vorangeführten Parkplätzen abstellt.

### § 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung

Entgeltspflicht besteht täglich ganzjährig von 0.00 bis 24.00 Uhr. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen eines Automatenparkscheines zu entrichten:

a) Parkplätze Weißlahn West	Parkzeit bis	5 Stunden	€ 3,00
	Parkzeit bis	12 Stunden	€ 5,00
	Parkzeit bis	24 Stunden	€ 7,00
b) Parkplätze Weißlahn Ost	Parkzeit bis	5 Stunden	€ 3,00
	Parkzeit bis	12 Stunden	€ 5,00
	Parkzeit bis	24 Stunden	€ 7,00

c) Parkplatz Inntalradweg, Auweg	Parkzeit bis	3 Stunden	€ 3,00
	Parkzeit bis	4 Stunden	€ 4,00

#### **§ 4 Abgabeananspruch**

Der Abgabeananspruch der Gemeinde Terfens entsteht mit dem Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges.

#### **§ 5 Pflichten des Lenkers**

- (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer der oben angeführten Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker,
  - a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen
  - b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane (§ 7) Folge zu leisten
  - c) sein Fahrzeug so zu abzustellen, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Fahrzeuge weder behindert noch erschwert wird,
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Terfens auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 genannten Parkplätzen aufgestellt hat. Der Ausstellungstag und das Ende der Parkzeit ist auf dem gelösten Parkschein ersichtlich. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen, gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

#### **§ 6 Parkscheinautomaten**

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl.Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder Kartenzahlung ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

#### **§ 7 Aufsichtsorgane und deren Befugnisse**

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hierzu ermächtigte, im Dienste der Gemeinde Terfens befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

## **§ 8 Befreiung von der Entgeltspflicht**

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 lit. a genannten Parkflächen (Weißlahn) sind folgende Kraftfahrzeuge bzw. deren Lenker und Halter von der Entgeltspflicht ausgenommen:

Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen bzw. von Personen benutzt werden, die sich durch eine gültige, von der Gemeinde Terfens ausgestellten Berechtigungskarte ausweisen können.

Derartige Berechtigungskarten sind jeweils an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen, so dass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Berechtigungskarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. der Inhaber der Berechtigungskarte entsprechend geprüft werden kann.

- (2) Für die in § 1 Abs. 1 lit. b genannte Parkfläche besteht keine Möglichkeit der Befreiung von der Entgeltspflicht mittels Berechtigungskarte.

## **§ 9 Ausstellung von Berechtigungskarten**

Berechtigungskarten nach § 8 Abs. 1 werden von der Gemeinde bei Erfüllung der vom Gemeinderat in der Sitzung am 18.12.2023 festgelegten Kriterien ausgestellt.

## **§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Parkabgabenverordnung der Gemeinde Terfens vom 12.06.2020 tritt zugleich außer Kraft.

### Beilagen:

Freizeitzentrum Weißlahn laut Planbeilage 1 – Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huber – Hirschhuber OG vom 20.03.2018 (Parkplätze rot schraffiert, Parkzone Anfang/Ende Nr. 1, gebührenpflichtiger Parkplatz Nr. 4)  
Parkplatz Inntalradweg, Auweg laut Planbeilage 2 - Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber Einsiedler OG vom 14.05.2020 (Parkplätze rot schraffiert, gebührenpflichtiger Parkplatz Nr. 1 und 2)

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Florian Gartlacher

An der Amtstafel kundgemacht vom 19.12.2023 bis 03.01.2024